

Zusatzbedingungen für die Bauhelfer-Unfallversicherung (ZB Bauhelfer 2026)

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzbedingungen ist, dass der zugrunde liegende Tarif im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als Vertragsbestandteil aufgeführt wird.

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten, für den Versicherungsnehmer nicht gewerblich tätigen Personen.

Der Versicherungsnehmer kann in den versicherten Personenkreis einbezogen werden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Unfälle, die die versicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten privaten Baumaßnahme erleiden.

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Wichtiger Hinweis: Der Abschluss der Bauhelfer-Unfallversicherung entbindet nicht von einer bestehenden gesetzlichen Versicherungspflicht.